

Übersicht über die Konkurrenzen¹

Die Bearbeitung der Konkurrenzen erfolgt *am Ende* einer Klausur bzw. bei einer langen Klausur am Ende des jeweiligen Tatkomplexes. Im letzteren Fall sollten die Ergebnisse aus allen Konkurrenzprüfungen zum Abschluß der Klausur noch einmal zusammengefaßt werden.

Begonnen wird nicht mit der Frage nach der Tateinheit oder Tatmehrheit, sondern mit den Gesetzeskonkurrenzen. Grund dafür sind sachlogische Erwägungen: Was über die Gesetzeskonkurrenzen aus der Urteilsformel (Tenor) herausfällt, spielt für §§ 52, 53 StGB sowieso keine Rolle mehr.²

A.) Bei den Gesetzeskonkurrenzen unterscheidet die überwiegende Meinung zwischen:

- ⇒ *Spezialität*
- ⇒ *Subsidiarität*
- ⇒ *Konsumtion*

1.) Die Spezialität

Von Spezialität zwischen zwei Normen spricht man, wenn das besondere Gesetz dem allgemeinen Gesetz vorgeht. Dies ist dann der Fall, wenn eine Strafvorschrift begriffsnötig alle Merkmale einer anderen enthält, so daß die Verwirklichung des speziellen Deliktstatbestandes immer gleichzeitig den in Betracht kommenden allgemeinen Tatbestand erfüllt. (vgl. Wessels/Beulke, Rdnr. 788).

Beispiel: § 224 StGB ist lex specialis zu § 223 StGB; § 244 ist lex specialis zu § 242 StGB

Bei *erfolgsqualifizierten* Tatbeständen tritt der Fahrlässigkeitstatbestand immer als lex generalis hinter dem erfolgsqualifizierten Delikt, der lex specialis, zurück.

Beispiel: § 222 StGB tritt gegenüber § 227 StGB (lex specialis) zurück.

2.) Die Subsidiarität

Bei Subsidiarität tritt dasjenige Gesetz zurück, das aufgrund einer *ausdrücklichen*

¹ Diese Übersicht soll nur einen Einblick in die Konkurrenzlehre ermöglichen. Es wird dem Leser also nicht erspart bleiben, zusätzlich noch ein Lehrbuch zur Hand zu nehmen. Empfohlen sei an dieser Stelle: Wessels/Beulke, Strafrecht Allgemeiner Teil (Teil V, Die Konkurrenzlehre).

² Eine andere Möglichkeit bestünde darin, zunächst nach Tateinheit bzw. –mehrheit zu fragen und dann innerhalb dieser Normenkette die Gesetzeskonkurrenzen zu prüfen.

Vorschrift (Subsidiaritätsklausel) oder *sonst erkennbar* nur (hilfsweise) für den Fall gelten soll, daß nicht schon ein anderes Gesetz eingreift.

Beispiel: § 246 I StGB enthält eine Subsidiaritätsklausel. Vgl. auch §§145 II, 145d, 248b, 265a, 316 StGB)

Beispiele für erkennbare Subsidiarität: § 323c tritt hinter einem unechten Unterlassungsdelikt zurück; versuchte Delikte sind subsidiär zu (den entsprechenden) Vollendungsdelikten; konkrete Gefährdungsdelikte treten hinter Verletzungsdelikten zurück; leichtere Beteiligungsformen (z.B. Beihilfe) sind subsidiär zu allen Formen der Täterschaft.

3.) Die Konsumtion

Die Konsumtion ist nicht ganz unumstritten, wird aber von der überwiegenden Meinung angewendet. Hierunter fallen *mitbestrafte Vor- und Nachtat* sowie *typische Begleittaten*. Wie im Lehrbuch von Wessels/Beulke (Rdnr. 791) liest man häufig, daß ein Tatbestand vom anderen konsumiert wird, wenn er zwar in dem anderen nicht notwendig enthalten ist, aber regelmäßig und typischerweise mit der Begehung des anderen zusammentrifft, so daß sein Unrechts- und Schuldgehalt durch die andere (schwerere) Norm erfaßt und aufgezehrt wird.

Beispiele: §§ 242, 243 I Nr.1 StGB konsumieren § 123 StGB

§303 StGB (bezüglich der Kleidung des Opfers, das erschossen wurde – die Kugel hat das Hemd des Opfers durchschlagen und so beschädigt bzw. zerstört) wird i.d.R. von § 212 StGB konsumiert

Hier sollte man aber genau prüfen, ob – wie im o.g. Fall des Einbruchsdiebstahls - der Hausfriedensbruch wirklich schon durch §§ 242, 243 I Nr.1 StGB aufgezehrt ist. Das ist nämlich dann nicht der Fall, wenn das Betreten gegen den Willen des Hausrechtinhabers die Begehung weiterer Straftaten, z.B. eine Vergewaltigung, ermöglichen soll. Dann wird § 123 nämlich wegen des besonderen Unrechts- und Schuldgehalts nicht konsumiert.

Diese am Beispielfall erwähnte Überlegung ist bei der Konsumtion immer vorzunehmen. Bei dieser Konkurrenz also genau prüfen!

B.) Nach den Gesetzeskonkurrenzen müssen die §§ 52 und 53 StGB geprüft und zugeordnet werden:

1.) §52 = *Idealkonkurrenz* bzw. *Tateinheit*; sie liegt vor, wenn eine Handlung mehrere Gesetze verletzt, die gleichzeitig anwendbar sind.
⇒ Hierbei unterscheidet man weiter zwischen *gleichartiger Tateinheit* (eine Handlung verletzt dasselbe Gesetz mehrmals) und *ungleichartiger Tateinheit* (eine Handlung verletzt verschiedene Gesetze).

2.) §53 = *Tatmehrheit*; sie liegt vor, wenn jemand mehrere selbständige Straftaten begangen hat, deren gleichzeitige Aburteilung möglich ist.

Um bei §§ 52, 53 StGB zu den richtigen Ergebnissen zu kommen, ist es erforderlich, daß die verschiedenen „Arten“ der Handlungseinheit bekannt sind:

a) Handlungseinheit im natürlichen Sinne

Handlungseinheit im natürlichen Sinne liegt vor, wenn der Täter *eine* Körperbewegung aufgrund *eines* Willensentschlusses vorgenommen hat. Gleichgültig ist dann, wie viele Erfolge er dadurch verursacht und wie viele Gesetze er durch sie verletzt.

b) natürliche Handlungseinheit

Natürliche Handlungseinheit liegt vor, wenn der Täter zwar mehrere Körperbewegungen vornimmt, diese jedoch bei *natürlicher Betrachtungsweise* als eine Einheit angesehen werden müssen.

Maßgeblich ist ein enger räumlicher und zeitlicher Zusammenhang, z.T. wird auch ein einheitlicher zugrundeliegender Tatentschluß verlangt.

c) tatbestandliche Handlungseinheit

Sie liegt vor, wenn ein Tatbestand mehrere Körperbewegungen zu einer rechtlichen Bewertungseinheit zusammenfaßt. Typische Fälle sind mehraktige und zusammengesetzte Delikte, Dauerdelikte und die sog. Unrechtsintensivierung.